

Die Hochschulen befinden sich ohne Zweifel in einem außergewöhnlichen Wandel. Digitale Technologien verändern Forschung und Lehre, moderne Kommunikationsmedien und Social Media befördern einen interaktiven Informationsaustausch mit der Gesellschaft und beschleunigen den internationalen Wissenstransfer. Gleichzeitig differenziert sich der Hochschulraum und ermöglicht neue Bildungskarrieren.

Wie können die Hochschulen diese und andere Herausforderungen meistern? Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung hat namhafte Expertinnen und Experten dazu eingeladen, Szenarien für die Hochschulen im 21. Jahrhundert zu entwerfen.

LIT
www.lit-verlag.at

978-3-643-50826-3



9 783643 508263

Zukunft und Aufgaben der Hochschulen

Rat für Forschung und Technologieentwicklung (Hg.)

LIT

Rat für Forschung und Technologieentwicklung (Hg.)

Zukunft und Aufgaben der Hochschulen

Digitalisierung - Internationalisierung - Differenzierung



LIT

Rat für Forschung und Technologieentwicklung (Hg.)

Zukunft und Aufgaben der Hochschulen

AutorInnen der Beiträge:

Hannes Androsch, Bilal Barakat, Gerald Bast,
Mats Benner, Günther Burkert, Jörg Dräger,
Daniel Fallon, Ulrike Felt, Max Fochler,
Julius David Friedrich, Johannes Gadner,
Anton Graschopf, Anita Gufler,
Markus Hengstschläger, Thomas Henzinger,
Bettina Hölker, Helmut Holzinger, Dieter Imboden,
Wolfgang Knoll, Wilhelm Krull, Gertraud Leimüller,
Dieter Lenzen, Antonio Loprieno, Wolfgang Lutz,
Lisa Mordhorst, Ruth Müller, Ulrich Müller,
Helga Nowotny, Hans Pechar, Elmar Pichl,
Wolfgang Rohe, Sylvia Schwaag Serger, Peter Scott,
Klara Sekanina, Sascha Spoun, Michael Stampfer,
Hans Sünkel, Antje Tepperwien, Marijk van der Wende,
Oliver Vitouch, Claudia von der Linden,
Sebastian Weiner, Barbara Weitgruber, Georg Winckler,
Martin Wirsing, Karl Wöber.

Rat für Forschung und Technologieentwicklung (Hg.)

Zukunft und Aufgaben der Hochschulen

Digitalisierung – Internationalisierung – Differenzierung

LIT

Projektleitung: Anton Graschopf

Rat für Forschung und Technologieentwicklung
<http://www.rat-fte.at/>
office@rat-fte.at

Text-, Bild- und Tabellennachweis: Die Rechte der Artikel liegen bei den einzelnen Autorinnen und Autoren.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-643-50826-3 (gb.)

ISBN 978-3-643-65826-5 (PDF)

© **LIT VERLAG** GmbH & Co. KG

Wien 2017

Garnisongasse 1/19

A-1090 Wien

Tel. +43 (0) 1-409 56 61 Fax +43 (0) 1-409 56 97

E-Mail: wien@lit-verlag.at <http://www.lit-verlag.at>

Auslieferung:

Deutschland: LIT Verlag, Fresenstr. 2, D-48159 Münster

Tel. +49 (0) 2 51-620 32 22, E-Mail: vertrieb@lit-verlag.de

E-Books sind erhältlich unter www.litwebshop.de

INHALT

Vorwort	1
Hannes ANDROSCH/Markus HENGSTSCHLÄGER/Anton GRASCHOPF	
I. ENTWICKLUNG, BEDEUTUNG UND AUFGABEN	
1. Was wollen wir mit unseren Universitäten? Dieter M. IMBODEN und Wolfgang ROHE	7
2. Was ist, was soll eine Universität sein? <i>Imaginaires</i> von gestern und morgen Ulrike FELT, Maximilian FOCHLER, Ruth MÜLLER, Helga NOWOTNY	25
3. Die Zukunft der Universität braucht einen Paradigmenwechsel Gerald BAST	47
4. Den Wert der freien Künste beleben Für die Hochschule der Zukunft Daniel FALLON	59
5. Die Entwicklung von tertiären Bildungsabschlüssen – Statistische Szenarien für die nächsten Jahrzehnte Bilal BARAKAT/Wolfgang LUTZ	75
6. Wert-volle Universitäten – Eine Antwort auf Globalisierung und Digitalisierung? Günther R. BURKERT/Barbara WEITGRUBER	91
II. ORGANISATION, MANAGEMENT UND GOVERNANCE	
7. Hochschulautonomie heute: Ausmaß – internationaler Vergleich – Begriff – Historie – Zukunft Dieter LENZEN	109
8. Mit autonomer Schwarmintelligenz zum systemischen Gesamtprofil? Elmar PICHL	129
9. Exzellenz, Relevanz und Kritik Antonio LOPRIENO	143

10.	Der glückliche Sisyphos: Wunsch und Wirklichkeit an Österreichs Universitäten Oliver VITOUCH	159
11.	Österreich – ein Musterland für Bildung und Forschung? Hans SÜNKEL	165
12.	Leistungsvereinbarungen in Österreich: Große Orchesteraufnahme mit Unter- und Übersteuerung Michael STAMPFER	175
13.	Karrieroptionen und Arbeitsbedingungen für das akademische Personal – Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen für die Zukunft Hans PECHAR	191
III. GLOBALER WISSENSRAUM UND DIGITALISIERUNG		
14.	Die Universitäten im digitalen Zeitalter: Von der mittelalterlichen <i>universitas</i> zum globalen <i>knowledge network hub</i> Hannes ANDROSCH, Johannes GADNER und Anton GRASCHOPF	207
15.	Ein europäisches Dilemma? Die Auflösung von Bildung, Forschung und Zusammenarbeit Mats BENNER & Sylvia SCHWAAG SERGER	227
16.	Digitales Lehren und Lernen an der Präsenzuniversität Martin WIRSING	245
17.	Hochschulen brauchen Strategien für das digitale Zeitalter Dr. Jörg DRÄGER, Julius-David FRIEDRICH, Lisa MORDHORST, Ulrich MÜLLER, Ronny RÖWERT	263
18.	Die Restrukturierung des globalen Engagements der Hochschulen für eine offene Gesellschaft Marijk van der WENDE	279
19.	Der dritte Weg für Europas Hochschulsystem: Zwischen den amerikanischen und asiatischen Träumen und Realitäten Peter SCOTT	297
20.	Was kommt nach der Amerikanisierung der Universitäten? Georg WINCKLER	317
IV. DIFFERENZIERUNG UND DIVERSIFIZIERUNG		
21.	Disziplinen und Zweifel Sascha SPOUN und Sebastian WEINER	335
22.	It's the innovation, stupid Wolfgang KNOLL/Claudia von der LINDEN	345

23. Die Rolle von IST Austria in der nationalen
Forschungslandschaft 353
Thomas A. HENZINGER
24. Forschungsfinanzierung in einer multipolaren, zunehmend
interdependenten Welt 363
Wilhelm KRULL, Antje TEPPERWIEN
25. Universitäre Bildung: Quo vadis? Zukunft und Aufgaben der
Universitäten aus Sicht der Wirtschaft 379
Peter SCHWAB/Anita GUFLER
26. Innovationshort Hochschulen 393
Klara SEKANINA
27. Open Innovation Hub Universität: Vision und
Herausforderung einer strategischen Neuorientierung 401
Gertraud LEIMÜLLER
28. Entwicklungschancen österreichischer Privatuniversitäten 421
Karl WÖBER
29. Fachhochschulen – ein gleichwertiger aber andersartiger
Hochschultyp in Österreich 437
Helmut HOLZINGER

ENTWICKLUNGSSCHANCEN ÖSTERREICHISCHER PRIVATUNIVERSITÄTEN

Karl WÖBER

ABSTRACT

Die Entwicklung österreichischer Privatuniversitäten in den letzten Jahren ist charakterisiert durch kontinuierliches Wachstum bei der Anzahl der Studierenden und StudienanfängerInnen. Private Universitäten haben sich im Umfeld staatlich organisierter Universitäten und Fachhochschulen sowie grenzüberschreitender Angebote durch internationale Hochschulen in vielfältigster Weise positioniert. Der folgende Bericht illustriert prioritär Entwicklung und aktuelle Lage des jüngsten Sektors des österreichischen Hochschulsystems. Im Zuge dieser Betrachtung können zwei Entwicklungsphasen differenziert werden. Darüber hinaus werden Leistungen im Bereich Forschung und Lehre präzisiert und in Folge die aktuellen Akkreditierungsanforderungen sowie Entwicklungschancen der Privatuniversitäten in Österreich diskutiert.

DIE ENTWICKLUNG DER DRITTEN SÄULE DES ÖSTERREICHISCHEN HOCHSCHULSEKTORS

PHASE 1: DIE GRÜNDUNGS- UND INNOVATIONSPHASE (1999-2012)

Im Jahr 1999 wurde ein Bundesgesetz (UniAkkG, BGBl 1999/168) beschlossen, welches die Gründung von Privatuniversitäten durch Institutionen und Personen ermöglicht. Österreich folgte damit relativ spät dem internationalen Entwicklungstrend zur Gründung von privaten, tertiären Bildungseinrichtungen – und dies auch nicht auf Grundlage eines strategischen Entwicklungsplans – wie den Berichten und Protokollen der parlamentarischen Diskussionen zu entnehmen ist (vgl. Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung (2084) v. 9.7.1999, Protokoll der Plenarberatungen im Nationalrat v. 14.7.1999 und Protokoll der Debatte im Bundesrat v. 29.7.1999). Der Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung zum Universitäts-Akkreditierungsgesetz spricht von der Notwendigkeit der Anerkennung von Privatuniversitäten in Österreich, primär als Reaktion auf die Entwicklung der in den USA akkreditierten Webster University, die seit 1981 einen Campus in Wien eingerichtet hatte. Die bis 1999 unregulierten Anerkennungsmöglichkeiten waren stets Gegenstand von hochschulischen, fremdenrechtlichen und sozialen

Problemen für Studierende der Webster University Vienna und führten gleichzeitig zu Diskussionen, inwiefern ausländische Universitäten in Österreich tätig sein dürfen ohne die rechtlichen Vorgaben staatlicher Universitäten erfüllen zu müssen. Das Universitäts-Akkreditierungsgesetz, beschlossen auf Basis der Stimmen der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) und der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ), schuf erstmals die Möglichkeit zur Anerkennung von privaten Universitäten in Österreich.

Seit diesem Zeitpunkt können Privatuniversitäten in Analogie zu den staatlichen Universitäten wissenschaftsorientierte Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien sowie Universitätslehrgänge einrichten. Sie sind legitimiert, Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen privater Universitäten akademische Grade zu verleihen. An die Akkreditierung, durchgeführt durch eine unabhängige Akkreditierungsbehörde, knüpft sich die studienrechtliche Wirkung, die eine nationale Anerkennung der durch Privatuniversitäten abgelegten Prüfungen bzw. erworbenen Studienabschlüsse vorsieht. Die Lehrenden und Studierenden an akkreditierten Privatuniversitäten wurden jenen an österreichischen Universitäten in fremden- und ausländerbeschäftigungsrechtlicher Hinsicht gleichgestellt. Darüber hinaus wurde die Gleichstellung der Studierenden in sozialrechtlicher Hinsicht sowie ihre Mitgliedschaft in der Österreichischen Hochschülerschaft verfügt. Da Studierende an Privatuniversitäten zunächst nur zur Bundesvertretung der Studierenden wahlberechtigt waren, aber selbst über keine institutionelle Vertretung verfügten, war die Wahlbeteiligung so gering, dass die Durchführung dieser Wahlen später wieder eingestellt wurde. Eine Zuteilung von Förderungsmitteln des Bundes für den laufenden Betrieb einer akkreditierten Privatuniversität wurde ausgeschlossen, die vertraglich zu vereinbarende Finanzierung der Einrichtung bestimmter Studienrichtungen hingegen ermöglicht. Von der Möglichkeit einer vertraglich zu vereinbarenden Finanzierung bestimmter Studienrichtungen durch den Bund wurde bis heute nie Gebrauch gemacht.

Mit der Schaffung hochwertiger nichtstaatlicher Studienangebote, die aus Kostengründen nicht in das Programm staatlicher Universitäten integriert werden konnten, intendierte die Regierung, den Studierenden neue weitere Zugänge zu Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu eröffnen (vgl. Beilagen zur Regierungsvorlage zum Bundesgesetz über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten). Gleichzeitig wurden erstmals Anforderungen an das Qualitätsverständnis an österreichischen Universitäten definiert und Regeln für eine regelmässige Evaluierung und Aufsicht durch den Österreichischen Akkreditierungsrat (ÖAR) erstellt. Position, Auftrag und Aufgaben, Ziele, Arbeitsprinzipien und Profil hatte der ÖAR in einem Leitbild festgelegt. Folgende Ziele wurden konkretisiert (ÖAR 2007, S. 55):

- die Öffnung des universitären Sektors für private Anbieter aus dem In- und Ausland,
- die Gewährleistung, Förderung, Entwicklung und Sicherung der Qualität des privaten universitären Sektors,
- die Schaffung von Transparenz und Vergleichbarkeit im Interesse der Anbieter, Studierenden und des Arbeitsmarkts,

- die Förderung von innovativen Inhalten und Formen der universitären Aus- und Weiterbildung,
- die Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Abschlüsse von österreichischen Privatuniversitäten mit international gebräuchlichen Abschlüssen und
- die Umsetzung der Zielvorgaben zur Entwicklung des Europäischen Hochschulraums für den privaten Universitätssektor.

In den ersten zwölf Jahren unter der Kontrolle des ÖAR kam es zunächst zu zahlreichen Neugründungen:

- 2000: Katholische Privatuniversität Linz (früher: Katholisch-Theologische Privatuniversität),
- 2001: Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik,
Webster University Vienna Privatuniversität,
International University Vienna Privatuniversität,
IMADEC University Privatuniversität,
- 2002: PEF Privatuniversität für Management,
- 2003: Paracelsus Medizinische Privatuniversität,
TCM Privatuniversität Li Shi Zhen,
- 2004: Anton Bruckner Privatuniversität,
New Design University (Privatuniversität der Kreativwirtschaft),
- 2005: Sigmund Freud Privatuniversität,
Musik und Kunst Privatuniversität (früher: Konservatorium Wien),
- 2007: MODUL University Vienna Privatuniversität,
Privatuniversität Schloss Seeburg (früher: UM Private Wirtschaftsuniversität),
- 2009: Danube Private University,
- 2010: European Peace University Privatuniversität,
- 2013: Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften,

aber auch Schließungen von Privatuniversitäten:

- 2003: International University Vienna Privatuniversität (Entzug der Akkreditierung),
- 2006: IMADEC University Privatuniversität (Ende der Akkreditierung),
- 2009: TCM Privatuniversität Li Shi Zhen (Ende der Akkreditierung),
- 2012: PEF Privatuniversität für Management (Ende des Studienbetriebs),
- 2013: European Peace University Privatuniversität (Ende des Studienbetriebs).

Das Scheitern von fast einem Drittel der Anbieter war einerseits auf negative Akkreditierungsbescheide durch die Akkreditierungsbehörde, andererseits auf Entscheidungen von Betreibern zurückzuführen, welche die an sie gestellten Akkreditierungsanforderungen nicht erfüllen konnten. Die Bedeutung des privaten Universitätssektors in Österreich blieb, trotz kontinuierlichem Anstieg der Anbieter, anfänglich noch relativ gering. Ende des Studienjahrs 2011/12 gab es 12 anerkannte Privatuniversitäten mit insgesamt 7,060 Studierenden, dies entsprach in etwa 2.1% aller zu diesem Zeitpunkt in Österreich Studierenden.

Auf dem Zeitkontinuum zwischen 1999 und 2007 ist die Bedeutung der Qualitätssicherung für Hochschulen weiter gestiegen und zu einem wesentlichen Hand-

lungsfeld der europäischen Hochschulpolitik geworden (vgl. Berlin Communiqué 2003; Ergebnisse der Bergen Konferenz 2005; Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates (2006/143/EC) zur weiteren Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung; Bericht über den Bologna Prozess im Rahmen der Ministerkonferenz in London 2007). Im Berlin Communiqué 2003 betonte die Europäische Kommission einerseits die Verantwortung der Universitäten für Qualitätsprozesse im Sinne ihrer institutionellen Autonomie und legte andererseits die Verpflichtung zu einem umfassenden nationalen System der Qualitätssicherung fest. Im Regierungsübereinkommen der XXIII. Gesetzgebungsperiode wurde daher die Bedeutsamkeit der Weiterentwicklung dieses Systems der Qualitätssicherung mit dem Ziel einer „Steigerung der Qualität der universitären Angebote und einer Verbesserung der Evaluierungsinstrumente“ explizit angesprochen. Die Umsetzung erfolgte mit dem Qualitätssicherungs-Rahmengesetz, das am 29. Juli 2011 beschlossen und Basis für einen gemeinsamen gesetzlichen Rahmen für die externe Qualitätssicherung der öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten wurde. Es umfasst ein Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), ein neues Bundesgesetz für Privatuniversitäten (PUG), sowie zahlreiche Änderungen verschiedener weiterer Gesetze (Fachhochschul-Studiengesetz, Bildungsdokumentationsgesetz, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, Hebammengesetz, Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz). Das HS-QSG initiierte die Einrichtung einer neuen, sektorenübergreifenden Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria), die zum 1. März 2012 konstituiert wurde und die Aufgaben der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA), des Österreichischen Fachhochschulrates (FHR) und des Österreichischen Akkreditierungsrates für Privatuniversitäten (ÖAR) übernahm.

Im Diskussionsforum um das neue Qualitätssicherungs-Rahmengesetz zeigten viele Privatuniversitäten ihre Bedenken, die neu geplante AQ Austria könnte die Interessen des Sektors nicht mehr im gleichen Ausmaß vertreten wie der ÖAR, der ausschließlich für den Privatuniversitätensektor zuständig war. Aufgrund dieser Einschätzung wurde 2009 die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz (www.oepuk.ac.at) gegründet, die seither die Bildungs- und Wissenschaftsinteressen ihrer Mitglieder gegenüber nationalen und internationalen Stakeholdern vertritt.

PHASE 2: DIE POSITIONIERUNGSPHASE (2012-2016)

Zahlreiche wettbewerbsverzerrende und entwicklungshemmende Rahmenbedingungen führten bei mehreren Privatuniversitäten in der Gründungsphase (1999-2012) zu einer Entwicklung, die nicht annähernd einem internationalen Entwicklungsprofil entsprachen. Bis zur Hochschulnovelle 2012 waren die Privatuniversitäten von wichtigen Plattformen des hochschulpolitischen Diskurses ausgeschlossen. Auch der Ausschluss der Privatuniversitäten von Forschungsförderungsprogrammen des Bundes behinderte eine bestimmungsgemäße Entwicklung des Sektors und ließ Kritik in Form einer mangelnden Forschungsorientierung entstehen.

Die neuen gesetzlichen Regelungen 2012 brachten jedoch diverse Verbesserungen. Seit der Zusammenführung der Aufgabenbereiche von bisher drei verschiede-

nen Qualitätssicherungsagenturen zeigt sich ein kontinuierlich steigendes Bewusstsein über die hohen Qualitätsanforderungen an Privatuniversitäten. Seit dieser Novelle besteht für Privatuniversitäten auch die Option, an öffentlich ausgeschriebenen Forschungs-, Technologie-, Entwicklungs- und Innovationsprogrammen des Bundes teilzunehmen. Mit der Öffnung des Zuganges zu den kompetitiven Forschungsförderungsprogrammen des Bundes für Privatuniversitäten können diese ihrem gesetzlichen Auftrag zur Grundlagenforschung nachkommen und Forschungsprojekte privater Universitäten mit jenen von öffentlichen Institutionen gemessen werden. Häufig wird dabei aber übersehen, dass neu gegründete Privatuniversitäten erst nach einem gewissen Zeitraum den Anforderungen einer Verschränkung der Forschung und Lehre und der Förderung eines wissenschaftlichen Nachwuchses auf breiter Basis nachkommen können (vgl. Kritik des Österreichischen Wissenschaftsrates an universitätsmedizinischen Ausbildungsstätten außerhalb der staatlichen medizinischen Universitäten, ÖWR 2016a, S. 40ff und S. 72 Punkt 19, oder an Privatuniversitäten allgemein, ÖWR 2016b, S. 28).

Die Bedeutung der privatuniversitären Forschung und Entwicklung stieg in Folge zunehmend an, sichtbar an diversen konkreten Erfolgen. Am Institut für Molekulare Regenerative Medizin der Paracelsus Medizinische Privatuniversität wurden unter der Leitung von Prof. Dr. Ludwig Aigner molekulare und zelluläre Therapien zur Gehirn- und Rückenmarksregeneration entwickelt (siehe www.pmu.ac.at/molekulare-regenerativemedizin.html). Die erzielten Ergebnisse, insbesondere bei altersabhängigen neurodegenerativen Gehirnerkrankungen, dienen heute als Grundlage für die Entwicklung von Therapien zur Rückenmarksregeneration.

Die Paracelsus Medizinische Privatuniversität konnte 2012 ein Projekt realisieren, das Entwicklungs- und Beratungsleistungen im Bereich der Softwareentwicklung für MedAustron, eines der modernsten Zentren für Ionentherapie und Forschung in Europa, in Wiener Neustadt vorsieht (siehe www.open-radart.org/cms/index.php). In mehrjähriger Zusammenarbeit wurde ein Kontrollsystem geschaffen, das als Herzstück der gesamten Anlage fungiert und sämtliche Schnittstellen zwischen dem am CERN entwickelten Beschleuniger, drei Therapieräumen, dem Forschungsbereich sowie allen Geräten, die die Patientenlagerung steuern, sicherstellt. Diese Kooperation stellt den bis dahin größten Einzelforschungsauftrag an die Paracelsus Medizinische Privatuniversität dar. Neben dem wissenschaftlichen Wert der Kooperation wurde ein zusätzlicher Vorteil für das Bundesland Salzburg in Form eines Transfers von High-End Technologie zur Nutzung in der konventionellen Strahlentherapie mit Photonen von Linearbeschleunigern generiert. Insbesondere die Robotik-Entwicklungen ermöglichen es dem Universitätsklinikum Salzburg, seinen Patienten und Patientinnen die jeweils beste und effizienteste Therapiemöglichkeit anbieten zu können.

Das Laura Bassi Exzellenzzentrum „THERAPEP“ an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität evaluiert das therapeutische Potential kleiner Eiweißmoleküle – sogenannter Neuropeptide – in der Behandlung von entzündlichen Krankheiten (siehe www.w-fforte.at/laura-bassi-centres/therapep.html). Das Neuropeptid Alarin wurde von THERAPEP-Leiterin Prof. Barbara Kofler im Jahr 2003 erstmals beschrieben. Ein weiterer Fokus

des Zentrums ist der massiv veränderte Stoffwechsel von Krebszellen, welcher einen Angriffspunkt für adjuvante diätische Therapie darstellt, wobei erste vielversprechende Erfolge in präklinischen Studien mittels ketogener Diät erzielt werden konnten.

SCI-TReCS (Spinal Cord Injury and Tissue Regeneration Center Salzburg), das Zentrum für Querschnitts- und Geweberegeneration Salzburg, verfolgt das Ziel, Patienten mit Rückenmarksverletzungen nach dem aktuellsten Stand der Wissenschaft zu versorgen und Therapien zur Rückenmarksregeneration und Geweberegeneration im allgemeinen zu entwickeln (siehe sci-trecs.pmu.ac.at/kliniken-und-institutionen/universitaetsklinik-fuer-blutgruppenserologie-und-transfusionsmedizin). Die Gründung im Jahr 2011 wurde durch die zum damaligen Zeitpunkt europaweit drittgrößte private Zuwendung an eine Universität ermöglicht. Gemeinsam mit verschiedenen Salzburger Universitätskliniken entstand eine geschlossene Versorgungskette für den Patienten und Einrichtungen, die klinische Studien durchführen. Im Zentrum der Grundlagenforschung und der präklinischen Forschung steht das GMP-Labor („Good Manufacturing Practice“), welches eine gesetzeskonforme Herstellung von neu entwickelten Medikamenten oder zellulären Produkten ermöglicht.

2015 wurde mit dem Institut für Ecomedicine an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität ein Institut aus der Taufe gehoben, das aus dem Labor für translationale Immunforschung hervorging (siehe www.pmu.ac.at/ecomedicine.html). Es betreibt anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung an der Schnittstelle von Ökonomie, Ökologie und Medizin und positioniert sich damit als Forschungs- und Innovationsplattform zur Integration von Grundlagenwissenschaft in regionale Wirtschaftsstrukturen. Das Labor ist seit Jahren maßgeblich in die Konzeption und Umsetzung des seitens des Landes Salzburg formulierten Ziels der „Etablierung Salzburgs als alpine Gesundheitsregion“ bis 2020 eingebunden. Eine der Kernaufgaben des Instituts ist die unabhängige Durchführung von klinischen Studien und Grundlagenforschung zur Wirksamkeit von natürlichen Gesundheitsressourcen zur Prävention und Kuration von chronischen Erkrankungen und Zivilisationserkrankungen. Darüber hinaus werden Transferansätze zum Aufbau regionaler Wertschöpfungs- und Innovationsketten verfolgt.

Der Studien- und Forschungsschwerpunkt Wirtschaft – Ethik – Gesellschaft (WiEGe) ist ein interdisziplinärer Forschungsschwerpunkt an der Katholischen Privatuniversität Linz, der den unmittelbaren Diskurs zwischen Ökonomie, Soziologie und Theologie sucht (siehe ku-linz.at/theologie/forschung/wiege/studien_und_forschungsschwerpunkt/). Die „Entwicklung und Erschließung der Künste“ an Kunst- und Musikuniversitäten stellt das Pendant zur Forschung an wissenschaftlichen Universitäten dar und findet an Universitäten, die den performativen Künsten (Musik, Schauspiel, Tanz) gewidmet sind, zunächst vorrangig im Rahmen von künstlerischen Aufführungen statt. Die Anton Bruckner Privatuniversität bietet jährlich durchschnittlich 500 öffentliche Veranstaltungen (siehe www.bruckneruni.at/Veranstaltungen/Aktuell). Darüber hinaus tragen Lehrende wie Studierende zur Erschließung der Künste auch durch Erstaufführungen und Uraufführungen an anderen Veranstaltungsorten bei und treten mit Veröffentlichungen auf CDs, DVDs und mit Online-Publikationen an die Öffentlichkeit. Zusätzlich profiliert sich die Bruckner-

universität im Bereich der künstlerisch-wissenschaftlichen und der wissenschaftlichen Forschung (siehe <http://www.bruckneruni.at/forschung/kunst-und-forschung/>). Ähnliche Leistungen kann auch die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien vorweisen (siehe www.muk.ac.at/veranstaltungen/detailsuche/), die im Jahr 2014 ein eigenständiges Institut für Wissenschaft und Forschung gegründet hat (siehe www.muk.ac.at/forschung/iwfevents/).

Der European Research Council hat 2016 wissenschaftlichen Mitarbeitern der MODUL University Vienna Privatuniversität einen Consolidator Grant in der Höhe von 2 Mio. EUR zuerkannt, um Landnutzungsrechte von indigenen Bevölkerungsschichten, betreffend die Optimierung der rechtlichen Verwaltungsstruktur, in einem fünfjährigen Projekt zu analysieren (Projekt „INCLUDE“, Consolidator Grant ERC-2015-CoG). Es handelt sich um den ersten ERC-Grant, den eine österreichische Privatuniversität erhalten hat. Dies ist insofern bemerkenswert, da dieser ERC-Grant ohne Unterstützung des FWF und von einem Arbeiterteam, das seit mehreren Jahren an der MODUL University Vienna Privatuniversität forscht und lehrt, generiert wurde. Ein Forschungsschwerpunkt der Abteilung Neue Medientechnologie der MODUL University Vienna beschäftigt sich mit der automatisierten Analyse von Online-Medien, um wertvolle Indikatoren für die strategische Positionierung einer Organisation zu liefern. Darüber hinaus werden PR und Marketing-Aktivitäten durch Präsenz- und Imagestudien, Werbeerfolgskontrollen und Trendanalysen effektiv unterstützt. Mehrere durch EU und FFG geförderte Forschungsprojekte und Auszeichnungen konnten in der Vergangenheit in diesem Forschungsfeld erzielt werden (siehe www.modul.ac.at/about/departments/new-media-technology/projects/).

Angesichts dieser Forschungsleistungen – im Verhältnis zur Größe des Sektors – ist es unverständlich, warum die Privatuniversitäten in der „Allianz der österreichischen Wissenschaftsorganisationen“ (FWF 2016, S. 23, Anhang 07) bisher noch nicht berücksichtigt wurden.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen in der Forschung und der wachsenden Studierendenanzahl wurde an verschiedenen Standorten in neue Infrastruktur investiert. Die Anton Bruckner Privatuniversität bezog im Sommer 2015 den Neubau des Universitätsgebäudes in Linz Urfahr. Die Webster Vienna Private University übersiedelte im Herbst 2014 an den neuen Standort im Palais Wenkheim im 2. Wiener Gemeindebezirk. Ebenfalls aufgrund der steigenden Anzahl der Studierenden nutzt die Privatuniversität Schloss Seeburg seit Oktober neue Räumlichkeiten in der Nähe des Wallersees. Die Danube Private University wird mit einem Neubau auf dem ehemaligen Gelände des Bahnhofes Krems-Stein mit ca. 3.000 m² an Hörsälen, Audimax und Büroräumlichkeiten erweitert. Die erst im Jahr 2013 akkreditierte Karl Landsteiner Universität bezieht 2017 ein neues Gebäude am Hochschulcampus in Krems. Mit dem Neubau der medizinischen Fakultät der Sigmund Freud Privat Universität wurde 2016 begonnen, die Eröffnung findet voraussichtlich 2018 statt. Das Board der AQ Austria hat in seiner 38. Sitzung am 13. Dezember 2016 über den Antrag der JAM MUSIC LAB GmbH auf Akkreditierung als Privatuniversität beraten und beschlossen, den Antrag zu genehmigen.

Die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz, die mit dem Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz 2011 auch Sitz und Stimme in der Generalversammlung der AQ Austria erlangt hat, wurde am 15. Mai 2014 in die Österreichische Hochschulkonferenz aufgenommen, womit eine neue Qualität des Dialogs mit anderen Stakeholdern des österreichischen Hochschulraums ermöglicht wurde. Es folgte außerdem die Aufnahme der Studierenden österreichischer Privatuniversitäten in die österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (HSG 2014), die Aufnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Privatuniversitäten in die Delegiertenversammlung des FWF (FTFG 2015) und in die NQR Steuerungsgruppe (NQR-Gesetz 2016). Studierenden von Privatuniversitäten wurde der Zugang zu Studienabschlussstipendien ermöglicht, der Ars Docendi Award des BMFWF wurde in einer Aktion zur Förderung der Lehre von MitarbeiterInnen aller österreichischen Hochschulen überarbeitet.

Die zahlreichen positiven Entwicklungen im Zeitraum 2012-2016 haben sich letztendlich auch auf die Entwicklung der Studierendenzahlen niedergeschlagen. In dieser Periode verzeichneten die Privatuniversitäten mit +61,9% die höchste Zuwachsrate innerhalb der drei Hochschulsektoren (FH: +32,4%, Unis: +8,8%). Im Studienjahr 2015/16 wurden erstmals mehr als 10.000 Studierende gezählt und auch im Studienjahr 2016/17 wird ein weiterer Anstieg von mehr als 23% erwartet (siehe www.statistik-austria.at bzw. www.oepuk.ac.at). Insgesamt absolvieren zwar erst 3% der Studierenden ein Studium an einer Privatuniversität, betrachtet man aber den Anteil der internationalen Studierenden, so ist dieser im Studienjahr 2015/16 an den Privatuniversitäten mit 39,4% bedeutend höher als an den Fachhochschulen (16,9%) und staatlichen Universitäten (28,3%). Privatuniversitäten leisten somit einen wesentlichen Beitrag zum österreichischen Know-How-Export.

DIE FINANZIERUNG VON PRIVATUNIVERSITÄTEN

Das Finanzierungsverbot des Bundes ist ein wesentliches Merkmal der Privatuniversitäten. Ausgenommen sind Gegenleistungen aus Verträgen über die Erbringung bestimmter Lehr- und Forschungsleistungen einer Privatuniversität, die der Bund zur Ergänzung des Studienangebotes der öffentlichen Universitäten bei Bedarf mit einer Privatuniversität abschließt, sowie geldwerte Leistungen des Bundes im Rahmen von öffentlich ausgeschriebenen Forschungs-, Technologie-, Entwicklungs- und Innovationsprogrammen (§ 5 Abs 1 PUG).

Das Finanzierungsverbot wird jedoch sehr unterschiedlich ausgelegt und war 2016 Grund für einen parlamentarischen Entschließungsantrag (vgl. Entschließungsantrag 1833/A(E) v. 21.9.2016) und öffentliche Diskussionen. Zum einen gibt es Privatuniversitäten, die ihren Betrieb ausschließlich aus Zuwendungen finanzieren. Die Entwicklungschancen und Anliegen dieser Privatuniversitäten sind oft sehr ähnlich wie jene der staatlichen Universitäten. Zum anderen gibt es Privatuniversitäten, die sich überwiegend bis ausschließlich aus Studiengebühren finanzieren und

die aufgrund ihrer Finanzierungsform von den nationalen und internationalen Wettbewerbsbedingungen sehr abhängig sind. Und es gibt Mischformen.

Privatuniversitäten, die keine oder nur geringe Zuwendungen für den Studienbetrieb erhalten, sind gezwungen, relativ hohe Studiengebühren zu verlangen. Eine „hochschulpolitisch strategisch begründete Ablehnung der Akkreditierung“, wie vom Österreichischen Wissenschaftsrat gefordert (ÖWR 2016b, S. 47), ist für diese Art der Privatuniversitäten nicht begründbar und würde zu zusätzlichen Wettbewerbsverzerrungen führen. Die Vermutung, dass eine hohe soziale Durchmischung nur an staatlichen Universitäten und Fachhochschulen möglich ist, kann bis dato nicht bestätigt werden. Die Ergebnisse der Studierenden-Sozialerhebung 2015 zeigen keine wesentliche Unterscheidung bei der sozialen Durchmischung an Privatuniversitäten und an staatlichen Universitäten sowie Fachhochschulen (Zaussinger et al. 2016).

AKKREDITIERUNGSANFORDERUNGEN AN PRIVATUNIVERSITÄTEN

Ein wesentliches Kriterium zur Unterscheidung von Privatuniversitäten zu staatlichen Universitäten ist die verpflichtende Akkreditierung und regelmäßig wiederkehrende Reakkreditierung der Privatuniversitäten. Das Privatuniversitätengesetz (PUG) regelt nur die Grundsätze für die Akkreditierung, die Umsetzung ist im Hochschulqualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) geregelt und erfolgt in Form einer institutionellen und einer Programmakkreditierung. Die regelmäßige Prüfung der Einhaltung der Qualitätsstandards erfolgt durch die unabhängige Agentur für die Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria). Das Board der AQ Austria hat dazu die Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PUAkkVO) erlassen, in der die Prüfbereiche und methodischen Verfahrensgrundsätze definiert werden. § 6 Abs. 2 PUG ermächtigt die AQ Austria auch zur Herausgabe einer Privatuniversitäten-Jahresberichtsverordnung, die die wesentlichen Inhalte des Jahresberichts der Privatuniversitäten an die AQ Austria definiert. Ferner beschließt und kommuniziert das Board der AQ Austria Erläuterungen und Handreichungen zu den in der Verordnung enthaltenen Prüfkriterien, die einerseits zwingend zu erfüllen sind (z.B. Erläuterungen zur Auslegung des Prüfkriteriums § 17 Abs 1 lit b PUAkkVO v. 25.5.2016) und andererseits auch als Richtlinien (z.B. Handreichung zur Auslegung von § 17 (1) lit o. PU-AkkVO „Anforderungen an das Forschungsumfeld bei Doktoratsstudiengängen“ v. 01.07.2015 oder Handreichung zur Auslegung des § 14 Abs 5 lit b PU-AkkVO „Organisationsstruktur an Privatuniversitäten“ v. 13.12.2016) dienen sollen.

Die erstmalige Akkreditierung, die nicht unter Auflagen erfolgen darf, bezieht sich sowohl auf die Institution selbst, als auch auf die zu diesem Zeitpunkt beantragten Studiengänge (HS-QSG § 24 Abs 9). Mit dem Akkreditierungsbescheid wird der Rechtsstatus als Privatuniversität für die Dauer von sechs Jahren erteilt (HS-QSG § 24 Abs 7). Die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung, die alle zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Studiengänge einbezieht, setzt den Nachweis voraus, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt sind und dies auch in den folgenden sechs Jahren zu erwarten ist (HS-QSG § 24 Abs 8). Im Unterschied zur erst-

maligen Akkreditierung kann die AQ Austria die Verlängerung der Akkreditierung auch unter Auflagen aussprechen (HS-QSG § 24 Abs 9). Die Akkreditierung neuer Studien ist jederzeit, auch im Rahmen eines Reakkreditierungsverfahrens, möglich. Die Akkreditierungspflicht gilt nicht nur für ordentliche Studien, sondern als einzige der drei Hochschulsektoren auch für Universitätslehrgänge, die zu einem akademischen Grad führen. Nach einer durchgehenden Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann eine Privatuniversität um Akkreditierung für maximal zwölf Jahre ansuchen (HS-QSG § 24 Abs 10). Eine Akkreditierungsperiode von 12 Jahren wurde bis dato noch nie ausgesprochen.

Die Akkreditierung als Privatuniversität sowie die Akkreditierung von Studien an Privatuniversitäten hat nach den Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß PUG und den in HS-QSG § 24 Abs 3-5 genannten Prüfbereichen zu erfolgen. Die Verfahrensregeln sind für die institutionelle und die Programmakkreditierung sehr ähnlich und entsprechen den Grundsätzen der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG), welche die internationale Anerkennung der durch die AQ Austria akkreditierten Studiengänge unterstützt.

Vertreterinnen und Vertreter staatlicher Universitäten kritisieren häufig, dass das PUG aus nur sechs Paragraphen besteht und unterstellen damit mangelnde Governance an Privatuniversitäten (ÖWR 2016b, S. 24; Brünner 2013). Dabei wird nicht ausreichend gewürdigt, dass das PUG nur ein Rahmengesetz ist, viele Bestimmungen aber im HS-QSG, in der PUAKkVO und in den nachgelagerten Erläuterungen des Boards der AQ Austria definiert sind. Akkreditierungen von Privatuniversitäten und ihre Studiengänge sind mit zahlreichen Bedingungen, die an unterschiedlichen Stellen mit diversen Vorschriften erläutert sind, verbunden und gehen teilweise sogar über die Anforderungen an staatliche Universitäten hinaus.

Der Rechtsträger einer Privatuniversität muss eine juristische Person mit Sitz in Österreich sein, die einen Entwicklungsplan vorzulegen hat, der unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Bildungseinrichtung die Schwerpunkte und Maßnahmen in Lehre und Forschung sowie die strukturelle und inhaltliche Entwicklungsplanung, die Gleichstellung von Frauen und Männern, Frauenförderung und den Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems umfasst (§ 2 Abs 1 Z 1-2 PUG). Dieser Entwicklungsplan muss darüber hinaus mindestens zwei (Bachelor-)Studien vorsehen, die in einer oder mehreren wissenschaftlichen oder künstlerischen Disziplinen zu einem akademischen Grad führen, der nach internationalem Standard für mindestens dreijährige Vollzeitstudien verliehen wird (§ 2 Abs 1 Z 4 PUG).

Für die Durchführung von Doktoratsstudien an Privatuniversitäten muss diese ein etabliertes Forschungsumfeld nachweisen. Die Akkreditierungsverordnung verlangt dazu zusätzliche Kriterien (§ 17 Abs 1 lit. o PUAKkVO), die bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein müssen. Die Akkreditierung von Doktoratsstudien im Rahmen einer Erstakkreditierung ist daher nicht möglich. Das für die Durchführung eines Doktoratsstudiums vorgesehene Personal ist dem Profil des Studiums entsprechend ausreichend wissenschaftlich bzw. künstlerisch fachlich durch Habilitation oder habilitationsäquivalente Qualifikation qualifiziert, weist dem Profil der Studien entsprechende, durch Publikationen oder Drittmittelprojekte nachgewiesene aktuelle

Forschungsaktivitäten an der Hochschule nach und hat Erfahrung in der Betreuung von Doktorand/inn/en. Diese Betreuung setzt jedenfalls eine volle Lehrbefugnis für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Fach voraus. Das für die Betreuung von Doktorand/inn/en vorgesehene Personal besitzt neben Lehr- und Verwaltungstätigkeiten ausreichend Kapazität für Forschungstätigkeit und für die Betreuung der Studierenden. Als Richtwert wird in der PU AkkVO eine angemessene Betreuungsrelation von maximal 8 Doktorand/inn/en pro Professor/in definiert (§ 17 Abs 1 lit. o, 1. Punkt, 5. Satz PU AkkVO). Ein Doktoratsstudium einer Privatuniversität muss mindestens 3 Jahre dauern und einen intensiven Kontakt zwischen Doktorand/inn/en und dem aktiv forschenden wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personal aufweisen. Möglichkeiten der inner- und außeruniversitären Kooperation müssen gewährleistet sein. Interdisziplinär konzipierte Doktoratsstudien erfordern wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal mit ausreichender Qualifikation in allen beteiligten Fachbereichen.

Zur weiteren Auslegung der Anforderungen an das Forschungsumfeld bei Doktoratsstudiengängen hat die AQ Austria zusätzlich eine Handreichung mit einer vertiefenden Erörterung der Kriterien zur Verfügung gestellt, die sowohl für Privatuniversitäten während der Antragsstellung als auch für Gutachter/innen im Begutachtungsprozess eine Orientierungshilfe sein soll (vgl. Handreichung zur Auslegung von § 17 Abs. 1 lit o. PU-AkkVO „Anforderungen an das Forschungsumfeld bei Doktoratsstudiengängen“ v. 1.7.2015). In diesem Dokument werden die für die Etablierung eines Forschungsumfeldes wichtigen Aspekte der Qualifikation des Personals, der kritischen Größe und Diversität der Forschung und die der institutionellen Infrastruktur näher erläutert. Privatuniversitäten, die Doktoratsstudiengänge anbieten wollen, müssen demnach die Qualität des Forschungsumfeldes anhand von referierten Publikationen, eingeworbenen kompetitiven Drittmitteln, Forschungspreisen und Auszeichnungen nachweisen. Sie müssen eine Kommunikation der Forschungsaktivitäten durch nicht deutschsprachige Publikationen, Publikationen außerhalb des eigenen Fachgebiets, interdisziplinäre und internationale Kooperationen und Disseminationsaktivitäten belegen und über klare Regelungen verfügen, wie viel Zeit das wissenschaftliche oder künstlerische Personal für Forschung aufwenden kann, wobei entsprechend § 97 und § 100 UG 2002 Forschung und Lehre mindestens gleichgewichtet sein sollten. Privatuniversitäten, die Doktoratsstudiengänge anbieten wollen, müssen ferner über institutionelle Anreize für Forschung, z.B. Möglichkeiten von Forschungsfreimestern, Anschubfinanzierungen, Finanzierung von Konferenzteilnahmen verfügen. Die Forschenden müssen inhaltliche Diversität in Bezug auf Methoden und theoretische Grundsätze besitzen. Raum für regelmäßigen Austausch zwischen allen aktiv Forschenden soll innerhalb und außerhalb der Lehrveranstaltungen vorhanden sein und ein Angebot von Tagungen und Gastvorträgen an der Institution, Teilnahme an nationalen und internationalen Workshops und Konferenzen, Summerschools, Graduiertenkonferenzen u.ä. soll es geben.

Nur nach Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen kann eine Privatuniversität die Akkreditierung zur Durchführung von Doktoratsstudien sowie von Habilitationsverfahren erhalten. Das Habilitationsverfahren an einer Privatuniversität ist ein

privatrechtliches Verfahren, das zu den selben Bezeichnungen des Universitätswesens führen kann, wenn die zugrundeliegenden Voraussetzungen für das Verfahren dem der staatlichen Universitäten entspricht und die vergebenden Titel mit dem Zusatz „der Privatuniversität . . . “ verwendet werden (§ 4 Abs 3 PUG). Berufungs- und Habilitationsverfahren sind in einer öffentlich zugänglichen Satzung zu regeln (§ 14 Abs 5 lit. c PUAKkVO).

Die Anforderungen an Doktoratsstudien gehen bei Privatuniversitäten weit über die an staatliche Universitäten hinaus. Im Universitätsgesetz 2002 (BGBl 2002/120 idF) gibt es für staatliche Universitäten keine klar definierten Anforderungen an die Qualifikation des Personals, der kritischen Größe und Diversität der Forschung sowie der institutionellen Infrastruktur. Nähere Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von Dissertationen sind in der Satzung zu regeln (§ 82 Abs 1 UG), jede staatliche Universität erlässt die Satzung selbst (§ 19 Abs 1 UG). Ein Richtwert für ein angemessenes Betreuungsverhältnis, wie in § 17 Abs 1 lit. o PUAKkVO bestimmt, findet man im Universitätsgesetz 2002 nicht.

Die Organisation von Privatuniversitäten soll sich an folgenden Grundsätzen orientieren: Die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre; die Freiheit des künstlerischen Schaffens; die Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre; Verbindung von Forschung und Lehre; und die Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen (§2 Abs 2 PUG). Aus diesen Grundsätzen leitet sich insbesondere für das Lehr- und Forschungspersonal einer Privatuniversität ein Anspruch auf akademische Mitwirkung ab, der durch den Träger gewährleistet werden muss (Brünner 2013, S. 9). Dieser Anspruch wird auch in § 4 Abs 1 PUG erneut unterstrichen, in dem jede Privatuniversität durch Erlassung einer Satzung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungsvorschriften festzulegen hat. Wie im zweiten Satz ausgeführt, hat diese Satzung die Prinzipien der Hochschulautonomie zu achten und den internationalen universitären Standards zu entsprechen.

Weitere Anforderungen an die Organisation der Privatuniversität und ihre Leistungen sind in § 14 Abs 5 lit. b PUAKkVO definiert. Die Organisationsstrukturen der Privatuniversitäten entsprechen hinsichtlich der Organe der Institution, deren Bestellung und Aufgaben, internationalen Standards, wie sie insbesondere in §§ 20-25 UG 2002 zum Ausdruck kommen (lit. 5) und Hochschulautonomie sowie Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bzw. Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre gewährleisten. Der Verweis auf das Universitätsgesetz 2002 ist ein deutlicher Hinweis auf die Notwendigkeit einer akademischen Mitwirkung in Form von drei Gremien (Universitätsrat, Rektorat, Senat), deren Anforderungen in einer Handreichung der AQ Austria näher präzisiert wurden (vgl. Handreichung zur Auslegung des § 14 Abs 5 lit b PU-AkkVO „Organisationsstruktur an Privatuniversitäten“ v. 13.12.2016).

Anders als bei staatlichen Universitäten, deren Anforderungen an ihre Organisation in dem Universitätsgesetz abschließend geregelt sind und deren Organe keinen zivilrechtlichen Gestaltungs- und Haftungspflichten unterliegen, stehen die Privatuniversitäten bei der Gestaltung von Leitungs- und Aufsichtsstrukturen im Spannungsfeld zivilrechtlicher und hochschulrechtlicher Anforderungen. Mit Blick auf

die sehr unterschiedlichen Rechtsformen (GmbH, Stiftung, Verein) und Zielsetzungen privater Universitäten verbietet sich deshalb eine schematische Übertragung staatlicher University Governance-Modelle auf die privaten Universitäten (vgl. Beschluss der VPH-Mitgliederversammlung „Corporate Governance“, Verband der Privaten Hochschulen e.V. Deutschlands v. 11.10.2011). Vor diesem Hintergrund können private Hochschulen vielfältige Formen der University Governance entwickeln, die von einem Organ der strategischen Steuerung als eine um unabhängige Persönlichkeiten erweiterte Gesellschafterversammlung des Rechtsträgers bis zu einer Trennung der Aufgaben der Gesellschafterversammlung des Rechtsträgers und dem Organ der strategischen Steuerung reichen. Im Sinne einer innovationsförderlichen Pluralität des Sektors ist ein angemessener Gestaltungsspielraum bei der Konstruktion der Leitungs- und Aufsichtsstrukturen privater Universitäten sinnvoll und daher anzuerkennen.

Außer Frage stehen eine ausgewogene Gestaltung der Interessen und Steuerungsmöglichkeiten des Rechtsträgers und der Privatuniversität sowie der Schutz von Privatuniversitäten, ihrer Organe und Mitglieder gegen wissenschaftsfremde Einflüsse Dritter. Zusätzlich zur Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden (§ 4 Abs 1 Z 4 PUG, § 14 Abs 5 lit. c PUAKKVO) in akademischen Angelegenheiten sind Angelegenheiten der akademischen Selbstbestimmung bzw. Mitwirkung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Privatuniversität zu regeln. Die für Rechtsträger konstitutive Rechtsgrundlage (z.B. Gesellschaftervertrag, Vereinsstatut, Stiftungssatzung, Geschäftsordnungen, udgl.) muss sich in Übereinstimmung mit der Grundordnung oder Satzung der Hochschule befinden. Analog zum Recht des Selbstverwaltungsorgans einer Privatuniversität, bei Entscheidungen des Rechtsträgers, die die Sicherung der akademischen Belange der Hochschule betreffen, gestaltend mitzuwirken, muss auch der Rechtsträger das Recht besitzen, bei akademischen Entscheidungen, die seine wirtschaftlichen oder strategischen Interessen gefährden, ein begründetes Veto einlegen zu können, da er auch die finanziellen Ressourcen für die Personal-, Raum- und Sachausstattung sicherzustellen hat (§ 2 Abs 1 Z. 6 PUG). Wenn man das Ziel verfolgt, Privatuniversitäten sowohl national als auch international zu führenden Hochschulen zu entwickeln, dann wird dies nur durch eine enge und akkordierte Zusammenarbeit zwischen dem Rechtsträger und den akademischen Entscheidungsträgern gelingen. Es müssen somit Voraussetzungen für eine zwischen Eigentümern und akademischen Gremien abgestimmte strategische und operative Steuerungsmöglichkeit geschaffen werden.

Die Gestaltungsfreiheit der Privatuniversitäten ist ein hohes Gut und muss gefördert werden. Akkreditierungsvorgaben betreffend Organisation und Qualitätsmanagement sollen sich allgemein an international führenden Hochschulen und nicht nur am in Österreich geltenden Universitätsgesetz für staatliche Universitäten orientieren. Eine Akkreditierungsentscheidung der AQ Austria muss das zuständige Bundesministerium genehmigen, bevor diese Gültigkeit erlangt. Die Genehmigung kann verweigert werden, wenn der Bescheid entweder gesetzwidrig ist oder „nationalen bildungspolitischen Interessen“ widerspricht (§ 25 Abs 3 HS-QSG). Die Akkreditierung und ihre regelmäßige Überprüfung stellt hohe Ansprüche an die Privatuniversitäten,

nachweisbar durch eine hohe Quote von abgelehnten Projektbewerbern und Beispielen, in denen Akkreditierungen widerrufen oder Studienprogramme und Privatuniversitäten eingestellt wurden. Das Qualitätsverständnis an Privatuniversitäten ergibt sich aber nicht nur aus den in Österreich gültigen Akkreditierungsbestimmungen. In ebenso hohem Ausmaß hat die Qualitätserwartung der Studierenden an die Forschung und Lehre Bedeutung für den Qualitätsanspruch vor allem jener Privatuniversitäten, deren Finanzierung überwiegend aus Studiengebühren erfolgt. Konsequenterweise können sich Privatuniversitäten, die sich überwiegend aus Studiengebühren finanzieren, eine Vernachlässigung der Qualitätssicherung keinesfalls leisten.

HERAUSFORDERUNGEN EINES PRIVATEN HOCHSCHULSEKTORS

Die Privatuniversitäten sind ein unverzichtbarer Teil des österreichischen Hochschulsystems. Sie ergänzen den oder bieten Alternativen zum staatlichen Hochschulbereich. Zwar ist die quantitative Bedeutung nach wie vor relativ gering, allerdings ist die Entwicklung der Privatuniversitäten in den letzten Jahren durch starke Expansion geprägt. Diese Entwicklung wurde, ähnlich wie in Deutschland (Buschle und Haider 2016), durch den allgemeinen Trend zur Akademisierung und der in anderen Hochschulsektoren vorhandenen Ressourcenknappheit getrieben.

Die weitgehend noch vorhandenen Gestaltungsmöglichkeiten der Gesetze und Richtlinien für Privatuniversitäten können einer qualitätvollen Weiterentwicklung des gesamten Hochschulraums in Österreich dienlich sein. Die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz setzt sich beispielweise für Richtlinien in den Bereichen Betreuungsverhältnis, Lehrdeputat und Anerkennungs- und Anrechnungspolitik ein, wobei jeweils auf die sektoralen Unterschiede und Zielsetzungen von Universitäten und Fachhochschulen Rücksicht genommen werden soll (siehe „Positionen der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz“, www.oepuk.ac.at).

Privatuniversitäten haben derzeit keine Möglichkeit, die hohe Nachfrage nach stark berufsorientierten Studiengängen mit entsprechenden Angeboten zu befriedigen. Solange in Österreich nicht neben dem Privatuniversitätengesetz ein privates Fachhochschulgesetz etabliert werden soll, wäre eine Novellierung des PUG in ein privates Hochschulgesetz (PHG), wie vom Wissenschaftsrat vorgeschlagen (ÖWR 2016b, S. 46), ein möglicher Weg. Voraussetzung wäre jedoch, dass das Modell der Privatuniversität nicht in Frage gestellt wird und für wissenschaftsinformierte praxis- und berufsnahe Studien an Privatuniversitäten oder Privathochschulen, die selben (einfacheren) Akkreditierungsanforderungen wie für staatlich finanzierte Fachhochschulen zur Anwendung kommen. Insbesondere jene Richtlinie, die die Abdeckung des Lehrvolumens zu mindestens 50% durch wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal, welches wiederum in einem mindestens 50%-igen Beschäftigungsverhältnis zur Privatuniversität stehen muss, vorsieht (§ 14 Abs 5 lit. h PUAKKVO), wäre im Rahmen eines privaten Hochschulgesetzes anzupassen.

Ein privates Hochschulgesetz soll auf keinen Fall die Differenzierung nach Teilsystemen im Wissenschaftssystem in Frage stellen. Eine Fachhochschule soll eine

praxis- und berufsnahe Ausbildung anbieten, in der sich die Lehre am kurz- und mittelfristigen Bedarf der Gesellschaft orientiert. Eine Universität soll einen universitären akademischen Anspruch in Forschung und Lehre erfüllen und die Freiheit und die Möglichkeiten der Auseinandersetzung mit Fragestellungen besitzen, für die es aktuell (noch) keinen konkreten Bedarf gibt. Es gibt aber sowohl nationale als auch internationale Beispiele, dass Hochschulen unter bestimmten Voraussetzungen ihre grundlegende Zielsetzung und den Hochschultyp ändern können. So wurden in Österreich mehrere staatliche Universitäten zunächst als Hochschulen gegründet (z.B. die ehemalige Hochschule für Welthandel, später Wirtschaftsuniversität Wien; die ehemalige Hochschule für Bodenkultur, später Universität für Bodenkultur und die Umbenennung mehrerer Kunsthochschulen bzw. Kunstakademien in Kunstuniversitäten).

Wettbewerbsverzerrende Entwicklungen, die hohe Relevanz für die Frage der Anforderungen an die zukünftige Qualitätssicherung im Hochschulwesen in Österreich haben, ergeben sich aus der unterschiedlichen Behandlung der verschiedenen Hochschulsektoren (Wöber 2014). Ein besonders starkes Spannungsfeld ergibt sich, wenn staatliche Universitäten über die in § 91 Abs 1-6 UG 2002 geregelten Möglichkeiten hinausgehend kostenpflichtige Studienprogramme anbieten, mit welchen sie sich dem kontrollierenden und steuernden Einfluss der Akkreditierungsbehörde entziehen und in ein unmittelbares Konkurrenzverhältnis zu Privatuniversitäten treten. Im Speziellen trifft dies für Universitätslehrgänge zu, die zu einem akademischen Abschluss führen. Analoges gilt auch für Fachhochschulen und die Donau-Universität Krems, wenn diese kostenpflichtige Universitätslehrgänge anbieten, die sich in der Bezeichnung ihrer Abschlüsse von ordentlichen Studien nicht unterscheiden. Der Unterschied ergibt sich aus der Tatsache, dass staatliche Universitäten in diesem Bereich nicht den selben Qualitätssicherungsanforderungen wie Privatuniversitäten unterliegen. Hier schwimmt oft die Grenze zwischen staatlichem Bildungsauftrag, Bundesfinanzierung und privatwirtschaftlichem Engagement von bundesfinanzierten Ressourcen. Es wäre naheliegend, alle kostenpflichtigen Studien staatlicher Universitäten und staatlich finanzierter Fachhochschulen denselben strengen Evaluierungsrichtlinien wie Privatuniversitäten zu unterstellen.

Viele Privatuniversitäten stehen zunehmend auch im Wettbewerb mit grenzüberschreitenden Bildungsangeboten internationaler Hochschulen sowie mit österreichischen Bildungseinrichtungen im Bereich verschiedener post-sekundärer Bildungsangebote, die in Kooperation mit ausländischen Universitäten kostenpflichtige Studienprogramme anbieten. Durch eine in Österreich gesetzlich nicht geregelte Anrechnungspolitik dieser Bildungseinrichtungen gibt es in diesem Bereich eine bisher noch nie dagewesene „Tertiärisierung“ von Studienabschlüssen post-sekundärer Bildungsanbieter. Erschwerend ist, dass Kooperationen mit Bildungseinrichtungen in anderen EU-Ländern nicht dem österreichischen Akkreditierungsrecht unterliegen. Dies führt dazu, dass angesehene ausländische Bildungseinrichtungen die hohen Qualitätsansprüche ihres eigenen Landes bei Kooperationen mit österreichischen Bildungsanbietern oft nicht berücksichtigen. Die in § 27 HS-QSG vorgesehene Registrierung von Studiengängen, die von ausländischen Bildungseinrichtungen in Österreich angebo-

ten werden, erfolgt nur auf Basis der Vorlage vollständiger Unterlagen, nicht jedoch auf Basis einer inhaltlichen Überprüfung, wie bei Privatuniversitäten. Angebote ausländischer Anbieter werden somit ohne eine Überprüfung der Erfüllung österreichischer Hochschulstandards quasi legitimiert. Für die Tätigkeiten von österreichischen Privatuniversitäten im Ausland gelten jedoch die selben strengen Rechtsbestimmungen und Verfahren wie im Inland, zuzüglich zu den jeweils lokalen Vorschriften.

Die Tatsache, dass mit der Registrierung von grenzüberschreitenden Studien keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden akademischen Graden verbunden ist, ist in der Öffentlichkeit fatalerweise zu wenig bekannt und führt zu einer Vielzahl von Missverständnissen und Enttäuschungen bei Absolventinnen und Absolventen dieser Bildungseinrichtungen. Dies insbesondere dann, wenn diese ein Folgestudium an einer anderen österreichischen Hochschule anschließen wollen. Ein wichtiger Schritt im Bereich der Hochschulqualitätssicherung wäre daher, neben der formalen auch eine inhaltliche Prüfung der nach § 27 HS-QSG registrierten Studien gemäß den für Privatuniversitäten bzw. Fachhochschulen vorgesehenen Bestimmungen vorzusehen.

LITERATURVERZEICHNIS

- Brünner Georg (2013). ‚Die innere Organisation einer Privatuniversität. Ein Vorschlag‘. In: Werner Hauser, Christian Schweighofer (Hrsg.), *Neue@Hochschulzeitung*, Heft 1, S. 9-11.
- Buschle Nicole, Haider Carsten (2016). *Private Hochschulen in Deutschland*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Verfügbar unter: www.destatis.de
- FWF (2016). *Strategische Vorhaben 2017-2020*. Wien: Der Wissenschaftsfonds.
- ÖAR (2007). *Externe Evaluierung des Akkreditierungsrates*. Selbstevaluierungsbericht, 11. Mai 2007. Wien: ÖAR.
- ÖWR (2016a). *Klinische Forschung in Österreich. Stellungnahme und Empfehlungen*. Wien: Österreichischer Wissenschaftsrat.
- ÖWR (2016b). *Privatuniversitäten in Österreich. Stellungnahme und Empfehlungen*. Wien: Österreichischer Wissenschaftsrat.
- Wöber Karl (2014). ‚Qualitätssicherung and Hochschulen. Anforderungen an die Qualitätssicherung und ihre Wirkungen‘. In: *AQ Austria* (Hrsg.) *Beiträge zur 1. AQ Austria Jahrestagung 2013*, Wien: AQ Austria, S. 119-125.
- Zaussinger Sarah, Unger Martin, Thaler Bianca, Dibiasi Anna, Grabher Angelika, Terzieva Berta, Litofcenko Julia, Binder David, Brenner Julia, Stjepanovic Sara, Mathä Patrick, Kulhanek Andrea (2016). *Studierenden-Sozialerhebung 2015. Bericht zur sozialen Lage der Studierende*. Band 1: Hochschulzugang und StudienanfängerInnen, Wien: IHS.

KURZBIOGRAPHIE

KARL WÖBER ist Gründungsrektor der MODUL University Vienna Privatuniversität und Vorsitzender der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz. Nach dem Studium der Betriebswirtschaft wirkte Karl Wöber von 1988 bis 2007 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Tourismus und Freizeitwirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien. Nach mehreren Forschungsaufenthalten in den USA erfolgte im Jahr 2000 die Habilitation und die Verleihung der *venia docendi* für das Fach Betriebswirtschaftslehre.